

VERTRAGSDATEN

Mit Antragstellung und erneut mit Prämienzahlung bestätigen Sie die Überlassung der Police vor Abschluss und die ausreichende Beratung über deren Inhalt vor Abschluss.

Bitte lesen Sie diese Police sorgfältig durch. Dies ist eine Police nach dem Verstoßprinzip, welche Deckung für Verstöße bietet, die während der Versicherungslaufzeit oder einer eventuellen Rückwärtsversicherung begangen und entweder in der Versicherungsperiode oder einer eventuellen Nachmeldefrist gemeldet wurden.

Art. I Versicherungsnehmer

Adresse

Art. II Versicherte Versicherungsnehmer

Art. III Geographischer Geltungsbereich Gem. Art. 9.1 der Police

Art. IV Versicherungsdauer 1 Jahr

Versicherungsperiode
Beginn: 01.11.2013 00.00 Uhr
gem. Art. 10.1 Ablauf: 31.10.2014 24.00 Uhr

Beide Tage inklusive zur lokalen Standardzeit bei der angegebenen Adresse unter Art. I dieses Versicherungsscheines. Die Police verlängert sich automatisch gem. Art. 15, wenn sie nicht gekündigt wird.

Art. V Deckungssummen Euro 1.230.000,- Deckungssumme pro Versicherungsfall

Euro 1.850.000,- insgesamt für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode

Teildeckungssummen Euro 1.850.000,- Exklusive Teildeckungssumme (Jahreshöchstleistung) für die versicherten Tätigkeiten nach § 34 f GewO

Die Teildeckungs- bzw. Versicherungssummen verstehen sich als Teil der Deckungssumme und nicht zusätzlich zu dieser.

Art. VI Selbstbehalt Haftpflicht

Versicherungsnehmer Euro 2.500,- je Versicherungsfall für Ansprüche, soweit kein gesetzlicher Mindestselbstbehalt oder gem. Police ein erhöhter Selbstbehalt gilt.

Art. VII Prämie

Jahresprämie für den Versicherungszeitraum 30,31 % auf die Brutto Provisionseinnahmen, mindestens Euro 600,-

Hinweis: Ist eine fällige Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer in der Regel nicht zur Leistung verpflichtet!

(Näheres lesen Sie in Art. 14.2. der Police)

Art. VIII	Neue Versicherte	Automatischer Einschluss bei Meldung
Art. IX	Rechtsanwalt gem. Art. 7.4.3	
Art. X	Art der Versicherung/ Deckungsumfang	Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den diesem Dokument beigefügten Bedingungen, Klauseln, Nachträge und Risikobeschreibungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Ein eventuell ausgefüllter Fragebogen ist Bestandteil des Versicherungsvertrages:

Allgemeine Bedingungen

Besondere Vereinbarung

Spezialkonzept für die Fidentum GmbH

Eine Verlängerung kann nur bei Eindeckung der Gesamtdeckung für § 34 d und f der Gewerbeordnung erfolgen.

Versicherte Tätigkeiten und Klauseln

Vereinbart sind die Tätigkeiten gemäß den Bausteinen 3.1.1 – 3.5 und 13.1 – 13.2. Versicherungsschutz besteht nur für die hier unten angeführten Tätigkeiten. Die übrigen Tätigkeiten sind nicht versichert.

Ausschluss Krieg

Art. 3.1.3.3 § 34 f Abs. 1 Nr. 3 deutsche GewO

München, den 30.10.2013

1. WER IST VERSICHERT

- 1.1 Bei Einzelversicherungen
Versicherungsnehmer ist, wer im Versicherungsschein als Versicherungsnehmer benannt ist.
- 1.2 (Haupt)versicherungsnehmer bei Gruppenversicherungen und Gruppentarifen ist der im Versicherungsschein als (Haupt)versicherungsnehmer benannte Versicherte. Er haftet mit den einzelnen (Mit)versicherungsnahmern für Prämien, Regresse und Obliegenheit jeweils gesamtschuldnerisch. (Mit)versicherungsnahmern unter dem jeweiligen Deckungszertifikat sind die jeweiligen zur Deckung angemeldeten versicherten natürlichen oder juristischen Personen oder Handelsgesellschaften. Als Versicherte gelten der Versicherungsnehmer und die (Mit)versicherungsnahmern und, außer im Art. 1.3, auch die dort benannten mitversicherten Personen.
- 1.3 Der Versicherungsschutz umfasst im Rahmen des versicherten Risikos auch Schadenersatzverpflichtungen
 - der gesetzlichen Vertreter des Versicherten oder solcher Personen, die dieser zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben in seiner jeweiligen räumlichen und sachlichen Ausdehnung angestellt hat;
 - sämtlicher übriger Arbeitnehmer des Versicherten, die dieser in Ausübung des Gewerbes beschäftigt, für Schäden, die diese in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;
 - sonstiger Personen, die für den Versicherten (d.h. in dessen Namen und auf dessen Rechnung) im Rahmen des versicherten Risikos befugt tätig werden, soweit dafür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiardeckung);
 - bei ausdrücklicher Mitversicherung in der Police im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Personen, die als Compliance-Officer, Beauftragter betreffend Interessenskonflikte und Bekämpfung von Marktmanipulationen, für die Risikofunktion oder die interne Revision vom Versicherten bestellt wurden im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit, soweit diese keine berufsmäßigen Parteivertreter sind, die einer gesetzlichen Berufshaftpflicht unterliegen.
- 1.4 Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen getroffenen Obliegenheiten, Verpflichtungen, Meldepflichten oder Regressverpflichtungen und Ausschlussfallbestände gelten entsprechend für die einzelnen Versicherten.

2. AN- UND ABMELDUNG BEI GRUPPENVERTRAG

- 2.1 Die Anmeldung von Versicherten zur Versicherung erfolgt mittels der bei der im Versicherungsschein genannten Stelle aufliegenden oder bei dieser oder dem Versicherer oder Vertretern des Versicherers oder den jeweiligen Gruppenversicherungsnahmern sonst anforderbaren Beitrags- und Antragsformular.
- 2.2 Eine Abmeldung ist nach mindestens einjähriger Versicherungsdauer, jährlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungs- bzw. Abmeldefrist (§ 11 VVG) mittels eingeschriebenen Briefes zulässig. Der Versicherer ist zur Kündigung bei Entzug, Ruhmeldung oder Rückgabe der oder einer das Versicherungsverhältnis betreffenden Gewerbeberechtigung berechtigt. Der Versicherte hat über eine solchen Umstand oder die Einleitung eines Entzugsverfahrens vom Zeitpunkt ihrer Kenntnis an, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Weiterhin besteht das Kündigungs- und Leistungsverweigerungsrecht in allen Fällen, die das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zulässt.
Im Falle einer unterjährigen Kündigung gilt vereinbart, dass der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie hat, der auf den Zeitraum der Gefahrtragung entfällt. Der unverbrauchte Teil der

Jahresprämie ist spätestens einen Monat nach Wirksamkeit der Vertragsbeendigung vom Versicherer zurück zu gewähren.

2.3 Dem Versicherer steht das Recht auf Teilkündigung hinsichtlich eines einzelnen Versicherten zu. Eine solche Teilkündigung ist jährlich zur Hauptfälligkeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes möglich. Eine nochmalige Anmeldung zur gegenständlichen Versicherung ist in einem solchen Fall nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers möglich. Im Übrigen gelten die zum Zeitpunkt des Einzelvertrages des Versicherten bestehenden Vereinbarungen zwischen Versicherer und Hauptversicherungsnahmer hinsichtlich der Aufnahmefähigkeit und Bedingungen für diesen Sammelvertrag. Der Versicherer ist zur Meldung an die Aufsichtsbehörden (IHK, BaFin) bzw. an die Gewerbebehörde berechtigt.

2.4 Versäumt der Versicherte die fristgerechte Prämienzahlung im Sinne der § 37 VVG oder nach qualifizierter Mahnung nach § 38 VVG, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsnahmern, bzw. den Versicherten mit Wirkung der jeweiligen Prämienfälligkeit aus dem Versicherungsvertrag auszuschließen. Der (Haupt)versicherungsnahmer ist berechtigt anstelle des saumigen Versicherten durch Vorstreckung binnen 14 Tagen nach Erhalt der o a Mahnung die rückständige Prämie zu entrichten und dadurch die Deckung aufrecht zu erhalten.

2.5 Versicherung für fremde Rechnung

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherten selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnahmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden. Sie sind neben dem Versicherungsnahmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnahmer zu.

3 VERSICHERTE TÄTIGKEIT (BITTE IM DECKBLATT NACHSEHEN, WAS VERSICHERT WIRD)

3.1.1.2 Finanzvermittlung (§ 34 c GewO)

Versichert ist, soweit im Versicherungsschein vereinbart, nach Maßgabe dieser Bedingungen, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten aus seiner Tätigkeit als Vermittler oder Berater

3.1.1 bei dem Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume oder Nachweismakler in Bezug auf die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1 GewO;

3.1.2 bei dem Abschluss von Bauspar-, oder Darlehensverträgen oder Nachweismakler in Bezug auf die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1a GewO;

3.1.3 Finanzanlagenvermittler (§ 34 f GewO)

Versichert ist, soweit im Versicherungsschein vereinbart, nach Maßgabe dieser Bedingungen, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten aus seiner Tätigkeit als Anlageberater oder Vermittler von

3.1.3.1 Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen.

3.1.3.2 Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen.

3.1.3.3 Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

3.1.4 Genossenschaftsanleite

Versichert ist, soweit im Versicherungsschein vereinbart, nach Maßgabe dieser Bedingungen, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten aus seiner Tätigkeit als Vermittler von Genossenschaftsanleihen

3.1.5 Direktinvestments

Versichert ist, soweit im Versicherungsschein vereinbart, nach Maßgabe dieser Bedingungen, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten aus seiner Tätigkeit als Vermittler

3.1.5.1 für Einzelinvestments in Seecontainern, Energiecontainern.

3.1.5.2 für Einzelinvestments in Wechselbrücken.

3.1.5.3 für Einzelinvestments in Eisenbahnwaggons.

3.1.5.4 von physischem Edelmetall oder verbrieftem Edelmetall.

3.1.5.5 für Investments in Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen.

3.1.6 Voraussetzungen des Versicherungsschutzes für 3.1.3 und bis 3.1.5 sind kumulativ

- Ein vom Investor gegengezeichnetes Beratungsprotokoll mit kundenbezogenem Risikoprofil des Investors wurde erstellt. Es muss Angaben zu Anlagezielen, Zeithorizont und Zweck des Investments, Risikobereitschaft, Erfahrung und Kenntnisse des Investors sowie seine finanziellen Verhältnisse und Einkommenssituation enthalten. Wünscht der Investor ausdrücklich keine Beratung und legt diese Angaben nicht offen, so ist dieser Beratungsverzicht anstelle der Angaben analog zu dokumentieren.
- Eine produktbezogene Belehrung mit Hinweis des Investors auf die produkt-immanen Anlagerisiken, insbesondere die eventuelle Möglichkeit des Totalverlustes, die eventuelle Nachschusspflicht, eventuelle Rückzahlungspflicht von Ausschüttungen und den unternehmerischen Charakter der Beteiligung ist zu dokumentieren und vom Investor zu unterzeichnen.
- Über Provisionen ist aufzuklären, wenn deren Höhe sich nicht vollständig aus den dem Kunden überlassenen Unterlagen ergibt oder wenn dies gesetzlich gefordert wird.
- Der Investor hat einen Prospekt mit Risikohinweisen und eventuelle Nachträge zu bekommen und dessen Empfang mit Extra Unterschrift quittiert. Nach Erhalt des Prospektes wurde dem Investor Gelegenheit gegeben diesen zu studieren. Ein sofortiger Abschluss ist nur zulässig, wenn dem Kunden ein Widerrufsrecht von mindestens 1 Woche Dauer eingeräumt wurde und er darüber bei Abschluss aufgeklärt wurde. Der Investor ist darüber aufzuklären, wenn der Vermittler die Beratung ausschließlich auf Unterlagen des Produktgebers stützt.
- Im Schadenfall werden die Unterlagen dem Versicherer vorgelegt.
- Bei Vertrieb von Nachrangdarlehen, Nachrangschuldverschreibungen oder partiarischen Darlehen/Schuldverschreibungen oder typischen oder atypischen stillen Beteiligungen ist muss der Investor folgenden Risikohinweis erhalten und mit spezieller Unterschrift quittieren. Die von Ihnen gewählte Anlage bietet keinen festen Rückzahlungs- oder Zinsanspruch. Rückzahlungsanspruch oder Zinsanspruch bestehen nur dann, wenn das Unternehmen trotz Zahlung solvent bleibt. Sie haben zudem keine Gesellschafterrechte, wie etwa bei einem Anteil als Aktionär oder Kommanditist. Die Anlage hat spekulativen Charakter und unterliegt deutlich erhöhten Anlagerisiken, insbesondere deutlich erhöhten Verlustrisiken. Mit der Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die Anlage trotzdem zeichnen wollen.

Kann der Versicherte im Schadenfall kein gegengezeichnetes Protokoll oder keine Quittung für den Prospekt und evtl. Nachträge vorlegen, so besteht kein Versicherungsschutz. Kann der Versicherte im Schadenfall diese Unterlagen nicht vollständig vorlegen, so besteht Versicherungsschutz, jedoch nur mit einem doppelten Selbstbehalt, mindestens jedoch einem Selbstbehalt von Euro 5.000,- € zuzüglich der aus dem Geschäft generierten Provisionen.

3.1.7 Anlageberater im Sinne des § 34 c Abs. 1 Nr. 3 GewO i. V. m. der der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes.

3.2 Versicherungsvermittlung – § 34 d GewO

3.2.1 Versichert ist, soweit im Versicherungsschein vereinbart, nach Maßgabe dieser Bedingungen, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten aus seiner Tätigkeit als erlaubnispflichtiger Versicherungsmakler oder -vertreter nach § 34 d Abs. 1 GewO. Im Falle von Versicherungsmaklern beinhaltet das auch die Tätigkeit für Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten, nicht jedoch, soweit die Beratung in Bezug auf den Betrieb von Vorsorgeeinrichtungen und die Bildung von Rückstellungen erfolgt. Die Tätigkeit als Assekuradeur, Havariekommissar oder Rückversicherungsmakler ist nicht mitversichert.

3.2.2 Mitversichert ist, soweit im Versicherungsschein vereinbart, die Tätigkeit als Assekuradeur.

3.2.3 Mitversichert ist, soweit im Versicherungsschein vereinbart, nach Maßgabe dieser Bedingungen, die Tätigkeit der Beratung in Bezug auf den Betrieb von Vorsorgeeinrichtungen und Unterstützungskassen, soweit es hierzu keiner weitergehenden Erlaubnis bedarf als derjenigen nach den Paragraphen 34 c, 34 d und 34 f Gewerbeordnung.

3.2.4 Voraussetzung des Versicherungsschutzes nach Art 3.2 ist die Erstellung eines Beratungsprotokolls, welches den gesetzlichen Bedingungen entspricht. In diesem ist über Provisionen aufzuklären, wenn dies gesetzlich gefordert wird. Im Schadenfall ist das Protokoll dem Versicherer vorzulegen. Wünscht der Versicherungsnehmer ausdrücklich keine Beratung, so ist dieser Beratungsverzicht anstelle der Angaben analog zu dokumentieren.

3.3 Versicherungsberatung – § 34 e GewO

Versichert ist, soweit im Versicherungsschein vereinbart, nach Maßgabe dieser Bedingungen, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten aus seiner Tätigkeit als erlaubnispflichtiger gewerbsmäßiger Versicherungsberater nach § 34 e Abs. 1 GewO, ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein. Die Tätigkeit als Havariekommissar ist nicht mitversichert

3.4 Erlaubnisfreie Tätigkeiten

Versichert ist, soweit im Versicherungsschein vereinbart, nach Maßgabe dieser Bedingungen, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten aus seiner Tätigkeit im Rahmen sonstiger erlaubnisfreier Aktivitäten nach dem Handelsregistereintrag, für die im Fragebogen Deckung beantragt wurde.

3.5 Tätigkeiten unter Haftungsdach oder mit KWG-Lizenz

Versichert ist, soweit im Versicherungsschein vereinbart, nach Maßgabe dieser Bedingungen, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten aus seiner Tätigkeit im Rahmen einer Erlaubnis durch das BaFin oder im Rahmen des im Fragebogen und Versicherungsscheins benannten Haftungsdachs, soweit dieses